



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <b><i>öffentlich</i></b>		<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>COS-BV-211/2026</b>				
		Aktenzeichen:	kuz				
		Datum:	03.02.2026				
		Einreicher:	Bürgermeister				
		Verfasser:	Amt für Stadtentwicklung, Sicherheit und Kultur				
Betreff:							
<b>Bebauungsplan Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße", Coswig (Anhalt) - Städtebaulicher Vertrag</b>							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
24.02.2026	Bau- und Ordnungsausschuss	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
19.03.2026	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	<b>29</b>	<b>25</b>	<b>0</b>	<b>17</b>	<b>8</b>	<b>0</b>

## **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

1. Dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Vorhabenträger Neue Energien Ziekoer Landstraße GmbH & Co.KG, Friedrich-Schiller-Straße 4, 88094 Oberteuringen zum o.g. Vorhaben wird zugestimmt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den städtebaulichen Vertrag in der vorliegenden Fassung zu unterzeichnen und alle zur Umsetzung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
3. Der städtebauliche Vertrag ist Bestandteil des Verfahrens zum Bebauungsplan und dient der Sicherstellung der Durchführung des Vorhabens innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen gemäß § 11 BauGB.
4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplans die im Vertrag geregelten Verpflichtungen des Vorhabenträgers fällig werden.

**Beschlussbegründung:**

Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB setzt zwingend voraus, dass sich der Vorhabenträger im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zur vollständigen Realisierung des Vorhabens sowie zur Tragung der erforderlichen Erschließungs- und Planungskosten verpflichtet. Der Städtebauliche Vertrag konkretisiert die Verpflichtungen des Vorhabenträgers, regelt die Reihenfolge und Ausführung der vorgesehenen Maßnahmen und enthält verbindliche Fristen, die der abschnittswisen und fristgerechten Realisierung des Gesamtvorhabens dienen.

Die beigegefügte Anlage dient der vollständigen Information des Stadtrates und bildet die Grundlage für den notwendigen Beschluss über den Abschluss des Städtebaulichen Vertrages.

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

**Anlagen**

Städtebaulicher Vertrag vom



Peter Nössler  
Vorsitzender des Stadtrates



André Saage  
Bürgermeister